

<b>Zeitschrift:</b>	Frauenbestrebungen
<b>Herausgeber:</b>	Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
<b>Band:</b>	- (1916)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Gewerbliche Frauenarbeit in der Schweiz : Ergebnisse der vom Bund schweiz. Frauenvereine veranstalteten Enquête : bearbeitet von Dr. F. Buomberger
<b>Autor:</b>	B. / Buomberger, F.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-326260">https://doi.org/10.5169/seals-326260</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fällig-Gewordene. Leiblich, geistig und sittlich schwache, verwahrloste, gefährdete, hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche sollen an ihnen Helfer und Fürsorger besitzen, die nicht nur Schäden heilen, sondern auch verhüten. Endlich sollen diese Kommissionen für ihre Kreise Versorgungszentralen, Vermittlungsstellen werden, die über Versorgungsmöglichkeiten und -Qualitäten ständig unterrichtet sind und diesen Zweig der Fürsorge auch besonders pflegen und ausbauen.

(Schluss folgt.)

## Die Friedensboten aus der Neuen Welt.

Es war wohl mehr als Neugierde, was am 16. Februar viel Hundert Menschen in den Schwurgerichtssaal in Zürich trieb (der leider Hunderten die Aufnahme versagen musste), um, dicht gedrängt, den „Friedensboten“ zu lauschen, den Herren Harry Evans und L. P. Lochner, die als Abgesandte der Ford'schen Friedensfahrt und als Vorbereiter der neutralen Vermittlungskonferenz zu uns gekommen waren. Es war, wie der Leiter der Versammlung, Prof. Ragaz, erwähnte, die Sehnsucht, etwas vom Frieden zu hören, einen lebendigen Hoffnungsstrahl zu sehen, nicht nur von irgend einem Frieden, sondern von dem Frieden überhaupt, der einzig diesen Namen verdient.

Und die Sehnsucht ist nicht enttäuscht worden. Was uns der Generalsekretär des Unternehmens, Herr Lochner, von den Grundsätzen für die Vermittlungskonferenz berichtete, bietet wirklich Hoffnung, dass dort in Stockholm nicht ein „schneller Friede um jeden Preis“, sondern ein Frieden beraten und vorbereitet werden soll, der Dauer verspricht und innere Berechtigung hat. Die Friedensvorschläge, an deren Beratung sofort gegangen werden soll, wenn die Delegierten der neutralen Länder Amerika, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, der Schweiz und event. Spanien zusammengekommen sind, sollen nicht durch irgendwelche momentanen und rasch ändernden militärischen Vorteile einer der kriegsführenden Parteien beeinflusst werden, sondern als einzige Basis die Grundsätze der Menschlichkeit und Gerechtigkeit haben. In ihrer Schlussresolution sprachen sich die Teilnehmer der Ford'schen Reise durch die neutralen Länder einstimmig für die Abschaffung der Rüstungen, für gegenseitige Verständigung in Verbindung mit der Einführung einer internationalen Rechtsordnung, wie auch für die Forderung der Rechtsgleichheit der Bürger und Völker und für ihre politische und ökonomische wie geistige Freiheit als notwendige Grundlagen eines dauernden Friedens aus.

Dass die Vorschläge für einen solchen demokratischen und menschheitlichen Frieden von den kriegsführenden Regierungen als unannehbar erklärt werden können, wird von den Vertretern der neutralen Konferenz selbstverständlich in Rechnung gezogen. Sie hoffen jedoch auf ihren Einfluss auf Parlamente und Presse und hoffen vor allem auf die unermüdlich zu erneuende Tätigkeit der Konferenz.

Und da hinter diesem Unternehmen nicht nur eine edle menschliche Gesinnung, sondern auch praktischer Weitblick zu stehen scheint, so glauben wir, auch mit hoffen zu können und zu sollen; und viel gute und ernste Wünsche begleiten die Schweizer Delegierten zu ihrer Arbeit.

Ich glaube, vor allem wir Frauen haben gute Gründe, der Konferenz unsere Wünsche und unsere Sympathie entgegenzubringen. Nicht nur, weil bei uns die Friedenssehnsucht vielleicht am stärksten ist, nicht nur, weil die Initiative zu diesem Unternehmen vom Haager Frauenkongress — vor allem von Jane Addams und Rosika Schwimmer — ausging und daran nun auch Frauen beteiligt sind, sondern doch besonders, weil der Geist, der in jenem Kreise und in jenem Unternehmen waltet, gerade der ist, den wir zu vertreten wünschen, und in

dem wir einzig mit wirklichem Segen und Erfolg arbeiten können.

Diese Gesinnung brachte am Zürcher Vortragsabend vor allem Herr Evans zum Ausdruck. Und soweit dieser Geist „der Fischerleute und ihres Meisters in Galiläa“, der unbekümmert um Spott und Misstrauen einzig auf sein Ziel schaut, der bei allem Rechnen mit den Tatsachen und ihren Mächten doch im Idealen und in seiner Macht seine unerschütterliche Orientierung behält, soweit und solang dieser Geist die Friedenskonferenz in Stockholm begleitet und belebt, wird sie erfolgreich sein — mag auch, wie so oft — der letzte Ausgang anders aussehen, als menschlicher Verstand es zum voraus berechnete.

S.

## Gewerbliche Frauenarbeit in der Schweiz.\*)

Ergebnisse der vom Bund schweiz. Frauenvereine veranstalteten Enquête, bearbeitet von Dr. F. Buomberger.

Zur Besserung bestehender Misstände auf jedem Gebiet unsres sozialen Lebens gehört vor allem ihre genaue Kenntnis und diejenige ihrer Ursachen. Während für die sogenannten männlichen Berufsarten durch deren Organisationen der Unternehmer und Arbeiter, teilweise auch seitens der Behörden seit Jahren auf eidgenössischem und kantonalem Gebiet Erhebungen aller Art gemacht, namentlich auch durch die regelmässige Berichterstattung über den Vollzug der Gesetze und bei Beratung der Geschäftsberichte in den einzelnen Parlamenten stetsfort auf Übelstände hingewiesen und Abhilfe veranlasst wurde, fehlt für die Frauenarbeit, soweit sie nicht direkt mit der Männerarbeit in Verbindung steht, noch vielfach Aufklärung und daher Verständnis und Abhilfe.

Durch das seit 1877 bestehende eidgenössische Fabrikgesetz wurde für die in den Grossbetrieben arbeitenden Frauen und Kinder dasjenige vorgesorgt, was man zu ihrem Schutze als nötig befand. Die Revision, beziehungsweise die nicht unbedeutende Erweiterung dieser Bestimmungen wird nach dem Krieg in Kraft treten. Dem Erlass dieses Gesetzes gieng eine Erhebung über die Arbeit der Fabrikinder voraus, die im Jahre 1868 vom Bundesrat beschlossen und im folgenden Jahr veröffentlicht wurde. Traurig sind die Berichte aus den einzelnen Industriezentren zu lesen, 13—15 stündige Arbeitszeit, sogar Nachtarbeit wurde den Kindern in zum Teil gänzlich gesundheitswidrigen Lokalen zugemutet. Der Bericht des damaligen Glarner Arztes und späteren eidg. Fabrikinspektors Dr. Schuler „Aus Glarner Totenscheinen“ gab neben anderem hauptsächlich Veranlassung zum Erlass des Fabrikgesetzes zum Schutze der Fabrikbevölkerung beiderlei Geschlechts auf eidgenössischem Boden, nachdem sich eine Regelung auf kantonalem Gebiet als unzweckmässig erwies. Das Fabrikgesetz war aber nur für die eigentliche Grossindustrie bestimmt, zuerst nur für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern. Nach und nach wurde diese Grenze zwar bedeutend herabgesetzt, allein die Ausdehnung auf die zahlreichen Kleinbetriebe war nicht möglich, da der Unterschied zwischen den beiden Betriebsformen der Fabriken und der Werkstätten auch verschiedenerlei Rücksichtnahmen verlangt.

Für die vielen in den Kleinbetrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Lehrtöchter war damit die kantonale Gesetzgebung vorerst der einzige, wenn auch unzulängliche Ausweg, denn die schon seit dem Jahr 1801 geforderte schweizerische Gewerbeordnung ist bis heute noch nicht zustande gekommen, nachdem der Volks(?D. R.)entscheid vom Jahre 1894 dem Bund das Recht nicht zuerkennen wollte, hierüber gesetzgeberisch vorzugehen.

\* ) Verlag A. Francke, Bern. Gr. 8° brosch. 240 S. Preis Fr. 5.—.  
(M. 5.—.) Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Den von verschiedener Seite unternommenen Schritten zu dieser Revision der Bundesverfassung und damit der Schaffung von Schutzbestimmungen auf schweizerischem Boden auch für das weibliche Geschlecht schloss sich eine Enquête an, die der schweizerische Frauenverband, dessen Leitung in Zürich war, in den Jahren 1886/87 veranstaltete: „Über die Verhältnisse zwischen Arbeitgeberinnen, Arbeiterinnen und Lehrtöchtern“. Diese fleissige Arbeit enthält mancherlei Material, das auch heute noch nicht veraltet ist und Lücken auf dem Gebiet der Frauenarbeit zeigt, die bis jetzt noch unausgefüllt sind.

Verschiedene Kantone, voran Basel 1884, St. Gallen 1893, Zürich 1894, Luzern 1895, Neuchâtel und Solothurn 1896, Genf 1899, Bern 1908 erliessen spezielle kantonale Arbeiterinenschutzgesetze. Andere Kantone schufen kantonale Arbeiterschutzgesetze, die auch die weiblichen Arbeitskräfte in sich schlossen, wie Nidwalden 1888, Obwalden 1892, Freiburg 1895. Seither wurden einzelne dieser Gesetze erweitert, so in Basel, Neuenburg, Zürich.

Dass eine kantonale Regelung, ganz abgesehen davon, dass nicht einmal die Hälfte der Kantone entsprechende Gesetze aufweist, dem Bedürfnis nicht entsprechen kann, ist ohne weiteres gegeben.

Nachdem nunmehr durch den Volks(?D. R.)entscheid im Jahr 1908 dem Bund das Recht zum Erlass einer schweizerischen Gewerbeordnung gewährt wurde und über die männliche Berufstätigkeit eingehende Erhebungen vorliegen oder in der Ausführung begriffen sind, war eine neuzeitliche Enquête über die Lage der weiblichen Arbeitskräfte Bedürfnis. Den Leserinnen dieses Blattes sind die Beschlüsse bekannt, die am 5. Oktober 1912 auf Antrag der Union für Frauenbestrebungen in Zürich durch den Bund schweizerischer Frauenvereine gefasst wurden, um über die Verhältnisse der weiblichen gewerblichen Arbeiter eine möglichst umfassende Berichterstattung zu erhalten.

Die grosse Arbeit liegt nunmehr im Druck vor, sie wurde durch eine Frauenkommission vorbereitet, und mit Hilfe von Frauen wurde das gesamte Material von 4661 Fragebogen gesammelt. Der Bearbeiter, Herr Dr. F. Buomberger, bemerkt, dass die Zahl der eingegangenen Bogen und diese selbst nicht so bedeutend seien, um eine durchaus zuverlässliche und allseitige Beantwortung der gestellten Fragen zuzulassen, allein es könnte für eine eidgenössische Regelung gleichwohl sehr viel hieraus gewonnen werden.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrtöchter und der Arbeiterinnen in Handel und Gewerbe mit Ausschluss der Hausindustriearbeiterinnen, ferner auf die Beurteilung der Fachbildung der ausländischen Arbeiterinnen und die bestehenden Arbeiterinnenschutzgesetze durch die Arbeitgeberinnen. Die Arbeitsbedingungen der Irren- und Krankenpflegerinnen wurden bereits in einer eigenen Zusammenstellung veröffentlicht. (Enquête über die Arbeitsverhältnisse der Krankenpflegerinnen in der Schweiz, bearbeitet von Anna Zollikofer, St. Gallen, 1915.)

Es kann sich an dieser Stelle natürlich nicht darum handeln, über das 240 Seiten umfassende Buch eine eingehende Besprechung zu geben, dagegen sei einiges zur Orientierung angeführt. Das Nähere muss im Buch selbst nachgelesen werden.

Im Lehrtöchterwesen erscheinen die Schattenseiten noch überwiegend, Lehrverträge fehlen noch oft, die Lehrzeit sei zu kurz, insbesondere dort, wo noch keine Lehrlingsgesetze bestehen und die Lehrlingsprüfungen nicht gesetzlich eingeführt sind. Die Arbeitszeit wird vielfach als zu lang geschildert. Durch eine zu schablonenhaft geregelte Gesetzgebung in einzelnen Kantonen würde weder für die Lehrtöchter noch für die Meisterin ein Vorteil erreicht. Die Meisterinnen lassen sich namentlich auch dahin vernehmen, dass die fähigeren

Elemente lieber dem Bureauaudienst und dem Ladengeschäft als einem gewerblichen Beruf nachstreben. Die gewerblichen Fortbildungsschulen, wo solche den Töchtern überhaupt zugänglich sind, seien zu wenig praktisch. Die Erhebung ergibt ferner unwiderlegbar, dass die Verhältnisse in den einzelnen Berufsarten dermassen verschieden sind, dass eine bis ins Einzelne gehende Gesetzgebung unmöglich ist, sondern Spezialbestimmungen vorgesehen werden müssen. Die Saisonarbeiten sind zeitlich ganz verschieden, die Anforderungen an die Berufe je ganz eigenartig und deshalb für eine einheitliche Ordnung ungeeignet, daher die vielen Klagen über die „unpraktischen Gesetze“, die „einseitige Aufsicht“ und die „zahlreichen Bussenlassen“.

Arbeitszeit und Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen bilden ihrer Wichtigkeit entsprechend einen grossen Abschnitt in der Erhebung. Der Monatsdurchschnittslohn, zu 26 Arbeitstagen gerechnet, beträgt für Schneiderinnen 86, Modistinnen 95, Glätterinnen 85, Näherinnen 80 Fr. Bureauangestellte verdienen 111, Ladentöchter 99 Fr. durchschnittlich per Monat.

Die Klagen über zu lange Arbeitszeit sind nicht so allgemein bemerkt worden, als man gewöhnlich voraussetzt, wenn auch verschiedene Einzelbeispiele schlimm genug sind. Wenn jemand von 5<sup>3/4</sup> am Morgen bis 2 Uhr am Mittag ohne Pause und von 3<sup>1/4</sup> bis 8 und 9 Uhr, am Samstag bis 10 Uhr zu arbeiten hat, so muss er gewiss als ungebührlich überlastet gelten. Es liegt natürlich auch sehr im Interesse rechtlich handelnder Geschäfte, dass solche ungerechte Ausnützung menschlicher Kraft schon aus Gründen der Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz gesetzlich unmöglich gemacht wird. Die Arbeitszeit im Handel ist grösser als in den gewerblichen Betrieben.

Die Aussagen der Meisterinnen erstrecken sich auch noch auf allgemeine Übelstände im Berufe selbst, und diese gehen meist wieder auf die Frauenwelt zurück. Reiche und gutbemittelte Leute kaufen im Warenhaus und bei Ausverkäufen gegen bar, während sie ihre Meisterinnen oft ein Jahr und mehr auf die Bezahlung der Rechnungen warten lassen. Material und Arbeitslohn, Miete etc. werden den Meisterinnen natürlich nicht so lang kreditiert. Die Misstände hierin würden immer schlimmer statt besser. Es wird verschiedentlich auf eine Organisation der Meisterinnen zu Berufverbänden hingewiesen, um diesen und ähnlichen Übelständen durch Zusammenschluss zu wehren. Damen, die den ganzen Tag über ihre Zeit verfügten, kämen am Abend nach Geschäftsschluss, um ihre Aufträge zu geben. Reparaturen, die sehr wohl in der flauen Zeit ausgeführt und wodurch Arbeitslosigkeit vorbeugt werden könnte, werden im Zeitpunkt der hohen Saison verlangt, wo durch die gesetzlich normierte Arbeitszeit für die neuen Bestellungen eine Erledigung ohnehin schon sehr erschwert ist.

Die kurze Saison bei Modistinnen und Coiffeusen und der damit veranlasste beschränkte Verdienst wird als Ursache bezeichnet, dass manche dieser Berufsangehörigen zum Schaden des guten Rufes des ganzen Berufs diesen nur noch als Deckmantel benutzen.

\* \* \*

Wenn auch die Erhebung in erster Linie dazu dienen soll, für die zukünftige schweizerische Gesetzgebung eine Grundlage zu bilden — und sie kann dies in verschiedener Richtung —, so ist mit der Gesetzgebung allein noch lang nicht alles getan, um gründliche Abhilfe zu schaffen. Es ergeben sich auf diesem grossen Gebiet, das Tausenden als Nährboden dient, so mannigfache Aufgaben für die Behörden, Vereine und zuletzt auch für die Berufsangehörigen und die Bevölkerung, dass nur durch ein zielbewusstes Ineinanderarbeiten Besserung erwartet werden kann. Sache der Frauenwelt ist es hier, zum Rechten zu

schauen, in der Demokratie mehr als bei einer monarchischen, väterlich nach allen Seiten vorsorgenden Obrigkeit. Schweizerfrauen helft Euch selbst!

B.

## Die schweizerische Neutralität und die internationalen Aufgaben der Schweiz.

Vortrag von Grossrat Dr. Schürch.

Der Vortrag am Abend des 1. Februars zeichnete sich aus durch seine eindringliche Prägnanz. Aus der Geschichte heraus hat der Redner den Gedanken der schweiz. Neutralität und die uns in diesem Kriege erst so recht deutlich gewordenen internationalen Pflichten unseres Landes erläutert, damit klar werde, dass es sich dabei nicht um etwas Papiernes, Gemachtes, sondern um etwas organisch Gewordenes handle. Vor 400 Jahren dachten die alten Eidgenossen noch sehr wenig neutral; als Beschützer fremder Fürsten fühlten sie sich wohl. Nur den frischeingetretenen Grenzkantonen Basel und Schaffhausen wurde in dem Gebot: „Stille zu sitzen“ etwas wie Neutralität zugemutet. Man erstrebte durch neutrale Vorländer, wie Elsaß, Markgrafschaft, Savoyen, sich einen natürlichen Schutzring zu schaffen.

Erst das 19. Jahrhundert brachte uns dann eine von den Grossmächten garantierte Neutralitätsurkunde. Nach der Bändigung des korsischen Ungeheuers dachten die siegreichen Preussen, Österreicher und Russen der kriegsmüden Welt den ewigen Frieden garantieren zu können. Die im Bundesarchiv in Bern aufbewahrte Neutralitätserklärung der Schweiz, auf der unsere heutige Stellung beruht, ist eben ein Teil dieses politischen Friedenswerkes. Dass die Unterzeichnung der Urkunde seit dem Wiener Kongress im März 1813 bis zum November verschleppt werden konnte, geschah nicht, wie offiziell entschuldigt wurde, da die Grenzen noch nicht sicher abgerundet seien, sondern — so schmachvoll es uns anmutet — weil der von Elba losgebrochene Korse die Welt erzittern machte und man durch die Unterzeichnung einer Neutralitätsurkunde sich ja selbst der Schweiz als des nützlichen Durchmarschlandes beraubt hätte! Was wollte dagegen die Lobrede bedeuten, dass die Schweiz sich in den Stunden der Prüfung wacker gehalten habe! Wie wenig reif die Schweizer selbst für die Idee der absoluten Neutralität damals waren, zeigt uns die wenig rühmliche Episode, da General v. Wattenwyl mit seinem lächerlich kleinen Schweizerheer 1813 in Basel den Portier spielte und ohne Schuss die Fremden in unser Land — über das blutgetränkte Schlachtfeld von St. Jakob — gehen liess.

In Dokumenten, die erst in den sechziger Jahren zugänglich gemacht wurden, entrollt sich ein von österreichischer Feder gezeichnetes Bild unseres eben neutral erklärt Landes, das uns die Schamröte ins Gesicht treibt. Im Mai 1815 rückten von Wien her Diplomaten in unser Land, um die Schweiz gefügig zu machen, damit sie auf ihren Militärstrassen den Durchmarsch der Österreicher nach Frankreich gestatte, damit auf ihrem Boden die Spionage im Grossen betrieben werde. Was Belgien 1914 entrüstet abgelehnt, das hat damals die Schweiz gestattet. Ein Österreicher befehlte damals unsere Soldaten, unsere „Neutralitätsarmee“. Wie beschämend sich auch die Presse unseres Landes zur Stimmungsmache her gab — auch das bleibt uns nicht erspart in den uns damalige „Neutralität“ geisselnden und hohnsprechenden Dokumenten zu lesen. Fast scheint es, als hätte jene freche österreichische Feder die Wahrheit geschrieben, als sie hämisch nach Wien meldete, die Schweizer seien durch nichts mehr zu beleidigen als durch Zumutungen ohne Geldversprechungen! Hatte man nur die Tagsatzung vor dem Durchmarsch offiziell

begrüsst, so durfte man die auf die „Ewigkeit“ garantierte Neutralität der Schweiz mit Füssen treten.

Erst nach dem Sonderbundskrieg hat sich das Land auf sich selbst besonnen und sich wirklich selbstständig machen können, nachdem es selbst ein Ganzes erst geworden war. Zwar meinte jene österreichische Note vom Januar 1848 noch, durch Protest gegen unsere Bundesverfassung die Schweiz ins alte Elend zurückstossen zu können. Ein Glück, dass England damals so lange zögerte mit seinen Drohungen gegen die Schweiz, bis Revolutionen im eigenen Land den fremden Diplomaten genug Arbeit gaben und man die aus den Kinderschuhen getretene Schweiz soweit aus den Augen verlor, bis sie frei und unabhängig das Haupt recken konnte.

Heute ist der Begriff der staatlichen Neutralität dem Volke in Fleisch und Blut übergegangen. In keinem andern Land der Erde ist die Neutralität ein Grundsatz wie bei uns. Gerade der Krieg zeigt uns, dass die Neutralität nicht darf auf dem Willen der Diplomaten beruhen, dass sie ein Staatsgrundsatz sein muss. Neutral sein bedeutet für die kleine Hochburg Europas überhaupt selbstständig sein. Als Bindeglied zwischen den Grossmächten hat sie eigenartige Verpflichtungen; unsere nationale Existenz ist untrennbar verbunden mit unseren internationalen Aufgaben. Alles müssen wir daran setzen, trotz aller Gegensätze, im Innern fest verankert zu sein, damit wir unseren internationalen Aufgaben genügen können. Nicht als Schulmeister wollen wir der Welt Versöhnung predigen, sondern ihr an unserem geeinten Land die Verschmelzung der Gegensätze zeigen. Solcher Neutralität sei die Frau wertvollste Förderin!

D. Z.-R.

## Grundlagen der schweizerischen Volkswirtschaft.

Vortrag von Dr. Ella Wild.

Wie unrecht die Frauen haben, wenn sie volkswirtschaftlichen Fragen erst dann Interesse entgegenbringen, wenn sie mit Alltagsbedürfnissen in Konflikt geraten, zeigte dieser in seiner Anschaulichkeit vorbildlich ausgearbeitete, von Anfang bis zu Ende fesselnde Vortrag. Diesmal sprachen die Zahlen die eindringlichsten Sätze! Unheimlich schon die zahlenschässige Gegenüberstellung von der erschreckend notwendigen Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen neben der meist nur Luxus- und Qualitätsartikel umfassenden Ausfuhr!

Da sich unsere Landwirtschaft mit Vorteil der Milchwirtschaft und Rassenzucht zugewendet hat, müssen in normalen Zeiten täglich 135 Güterwagen Getreide unserem kornärmsten Land das Brot zurollen. Ohne Brot aber keine Arbeitskraft, keine Armee! Möge das kriegsgeborene Getreidemonopol uns für alle Zukunft vorbauen! Wesentlich günstiger gestalten sich die Verhältnisse, was Fleisch und Milch anbelangt, kommen doch auf 1000 Schweizer 384 Stück Vieh, eine günstige Lage, die nur noch etwa Dänemark aufweist. Trotzdem hauptsächlich Gewicht auf rasse reine Milchtiere gelegt wird, muss doch nur ein Viertel Schlachtvieh aus dem Auslande eingeführt werden. Freilich werden jetzt ausnahmsweise viele Milchkühe und Jungvieh geschlachtet, weil das Fleisch viel gilt und das Futter rar ist. Während der Wein mit spanischen, französischen und italienischen Erzeugnissen zu konkurrieren hat, ausserdem schwer an Missjahren und Krankheiten leidet, stellt unser Obst den hohen Wert von 10 Millionen Fr. dar.

Vergleichen wir die Massen Lebensmittel, für die wir auf das Ausland angewiesen sind, mit dem, was wir als Käse, Chokolade, kondensierte Milch etc. abgeben, so ergibt sich ein Defizit von zirka 400 Millionen für unsere Lebensmittelversorgung.